

Parler-Gymnasium



Schulordnung des Parler-Gymnasiums

Einleitung

Respekt und Toleranz, Gerechtigkeit und Fairness, Rücksichtnahme und Höflichkeit bilden die Basis unseres gemeinsamen Schulalltages. Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen, Schüler und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die der Schule gestellten Aufgaben im Sinne unseres Leitbildes zu erfüllen.

Das erfordert verbindliche Richtlinien und Regeln, welche die Interessen aller Gruppen berücksichtigen und von allen beachtet und eingehalten werden.

Im Geiste eines Miteinanders verhalten wir uns so, wie wir es von unseren Partnern erwarten. Wir begegnen ihnen mit gutem Willen und bedenken bei unserem Tun die Folgen für den Anderen.

Die **Lehrer** bemühen sich um Gerechtigkeit und sie sind offen für die Anliegen der Schüler. Sie tragen nicht nur für Lernprozesse und Wissensvermittlung, sondern auch für Bildung und Erziehung ihrer Schüler Verantwortung.

Die **Eltern** kümmern sich fürsorglich auch um die schulischen Belange ihrer Kinder. Die Kontaktaufnahme zu den Lehrern und die enge Zusammenarbeit in erzieherischen Fragen sind erwünscht.

Von **Schülern** wird erwartet, dass sie Interesse und Leistungsbereitschaft mitbringen.

In konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern wurden die folgenden Richtlinien als Schulordnung erarbeitet und in Kraft gesetzt. Gesetzliche Grundlagen dieser Schulordnung sind das Schulgesetz, die aktuellen Erlasse und Verordnungen des Kultusministeriums sowie die geltenden versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Thomas Eich

Öffnungszeiten

Der Unterricht beginnt und endet **pünktlich**. Wenn der Fachlehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse ist, informiert der Klassensprecher das Rektorat.

Das Hauptgebäude ist von 7.15 Uhr bis 17.45 Uhr geöffnet, das Nebengebäude ab 7.35 Uhr.

Von 7.15 bis 16.00 Uhr stehen den Schülern der **Aufenthaltsraum im Hauptgebäude (H01) und die Mensa** zur Verfügung. Die Schüler achten selbstständig auf Sauberkeit und Ordnung und verhalten sich untereinander rücksichtsvoll. Während der Schulstunden ist der Aufenthalt in den Gängen vor Unterrichtsräumen nicht gestattet.

Schulgelände

Das Schulgelände wird begrenzt durch die Rektor-Klaus-Straße, die Schillerstraße, die für den Straßenverkehr zugelassenen Teile der Haußmannstraße und die nördliche Grundstücksgrenze (Zaun) des Parler-Gymnasiums (vgl. Anlage 1, Seite 2).

Zum Abstellen motorisierter Zweiräder und Fahrräder dienen nur die dafür gekennzeichneten Flächen. Die Lehrerparkplätze sind für Lehrer reserviert.

Außerhalb des Unterrichts darf ein Schulraum nur mit Genehmigung eines Lehrers benutzt werden; in besonderen Fällen ist der Hausmeister rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Fachräume dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.

Für die Nutzung der Computerräume gilt eine Sondervereinbarung, die von jedem Nutzer zu unterschreiben und einzuhalten ist.

In der großen Pause müssen alle Schüler grundsätzlich das Schulgebäude verlassen, sofern die Wetterlage es zulässt. Ausnahmen bilden die Ebene 0 im Hauptgebäude sowie das EG im Nebengebäude.

Das **Verlassen des Schulgeländes** ist Schülern bis zur 10. Klasse nur während der Mittagspause gestattet. Der schulische Versicherungsschutz besteht uneingeschränkt nur auf dem Schulgelände. Geduldet wird es, wenn Schüler der Kursstufe das Schulgelände in der großen Pause oder in Hohlstunden verlassen. Beim Verlassen des Schulgeländes wird von Schülern ein umsichtiges Verhalten im Straßenverkehr, Rücksichtnahme und ein korrektes Verhalten erwartet.

Bei Feuer und anderen Katastrophen sowie bei den regelmäßig stattfindenden Übungen zur Gefahrenvermeidung verhalten sich alle Betroffenen entsprechend den aktuellen Regelungen (vgl. Anlage 1).

Gäste dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Fachlehrer oder des Schulleiters in den Unterricht mitgebracht werden.

Ordnung und Verhalten

Die Schulgebäude und das gesamte Schulgrundstück, die Einrichtung sowie die Lehr- und Lernmittel sind Eigentum der Stadt Schwäbisch Gmünd. Dieses öffentliche Eigentum ist zu schonen und sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung gilt grundsätzlich die Verpflichtung zum Schadenersatz. Die Schulbücher sind einzubinden und sorgfältig zu behandeln; verlorene oder beschädigte Bücher müssen ersetzt werden.

Jede Klasse ist für die Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen verantwortlich. Der Putzdienst ist täglich zu verrichten, dazu gehört auch das Aufstuhlen nach den Vorgaben des Hausmeisters, die in den Räumen angeschlagen sind. Wir verpflichten uns, sorgsam und verantwortungsbewusst mit Energie und Umwelt umzugehen. Dies geschieht schon weitgehend, wenn folgendes beachtet wird:

Die Beleuchtung wird nur dann eingeschaltet, wenn es notwendig ist.

Beim Verlassen der Räume wird die Beleuchtung ausgeschaltet.

Während der Heizungsperiode bleiben Fenster und Türen geschlossen. Die Lüftung geschieht nur durch Stoßbelüftung.

Nach Unterrichtsschluss sind alle Fenster und Türen geschlossen.

Gegenstände, die Personen bedrohen, gefährden oder die pädagogischen Ziele der Schule infrage stellen können, dürfen nicht mitgebracht werden. Auch die Benutzung von Sportgeräten, die die Bewegung beschleunigen, ist im Schulgebäude nicht erlaubt.

Da das Parler eine rauchfreie Schule ist, ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Alkohol und andere Sucht- und Rauschmittel sind vor und während des Unterrichts verboten. Dies gilt im Grundsatz für alle schulischen Veranstaltungen, für die Aufsichtspflicht besteht oder an denen Schüler unter 16 Jahren teilnehmen dürfen. Im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften kann der maßvolle Genuss von Alkohol auf Studienfahrten geduldet werden.

Auf schulischen Veranstaltungen am Parler oder an anderen Veranstaltungsorten verhalten sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft höflich und rücksichtsvoll.

Mit einem **Eintrag ins Tagebuch** wird das Fehlverhalten eines Schülers getadelt, das eine pädagogische Maßnahme zur Folge hat. Einträge werden bei Verstößen gegen die Schulordnung gegeben oder wenn eine deutliche Verwarnung zuvor keine Wirkung gezeigt hat.

Einträge sind auch die Grundlage für verbale Beurteilungen bzw. für die Kopfnoten sowie für Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Eltern werden spätestens nach drei Einträgen vom Klassenlehrer benachrichtigt.

Bemerkungen ins Tagebuch dokumentieren allgemeine Maßnahmen, Entwicklungen und Hinweise sowie positive oder negative Verhaltensweisen von Schülern, die keine pädagogischen Maßnahmen erforderlich machen.

Anwesenheit sowie Entschuldigung und Beurlaubung

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und verbindliche Veranstaltungen der Schule zu besuchen.

Für die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen besteht so lange eine Teilnahmepflicht, wie keine ordnungsgemäße Abmeldung erfolgt ist. Der Abmeldezeitraum wird von der Schulleitung festgelegt.

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) **am Schulbesuch verhindert**, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich mitzuteilen**. Diese Mitteilung erfolgt am einfachsten telefonisch (07171-929936), per Fax (07171-929937) oder per Mail (poststelle@parlerym-gd.schule.bwl.de) über das Sekretariat. Eine **schriftliche Entschuldigung** an den Klassenlehrer bzw. Tutor ist – sofern nicht bereits bei der Mitteilung erfolgt – binnen drei Tagen nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen und bei auffällig häufigen Erkrankungen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests.

Bei Unwohlsein ist es nicht erlaubt, den Unterrichtsbesuch ohne vorherige Abmeldung beim Fachlehrer abzubrechen.

Arztbesuche sowie Fahrschulstunden sind grundsätzlich für die unterrichtsfreie Zeit zu vereinbaren. Ist in besonderen Fällen eine ärztliche Behandlung nur während der Unterrichtszeit möglich, so ist dies vom Arzt zu bescheinigen.

Eine **Befreiung vom Unterricht** in einzelnen Fächern ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie ist rechtzeitig beim Schulleiter zu beantragen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur aus Glaubens- und Gewissensgründen möglich und muss spätestens in den ersten zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

Bei Schulversäumnissen von Schülern der Kursstufe ist nach der Regelung zur Anwesenheitskontrolle auf der Oberstufe (vgl. Anlage 2) zu verfahren.

Eine **Beurlaubung vom Schulbesuch** ist grundsätzlich nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und bei rechtzeitiger schriftlicher Beantragung möglich.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage der Klassenlehrer bzw. Tutor, in den übrigen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach Ferien bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Schulleiters. Über die genehmigte Beurlaubung informiert der Schüler alle betroffenen Fachlehrer.

Zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde trägt der Fachlehrer fehlende oder zu spät kommende Schüler ins Tagebuch ein. Der Klassenlehrer vermerkt den Eingang der Entschuldigungen. Wenn ein Schüler dreimal unentschuldigt fehlt oder ungerechtfertigt zu spät kommt, unterrichtet der Klassenlehrer die Eltern. In Wiederholungsfällen wird der Schulleiter informiert.

Voraussetzungen für erfolgreichen Unterricht

Die Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, die benötigten Hefte, Bücher und Lernmaterialien sowie Schreibwerkzeug, einschließlich Folienstiften, mitzuführen.

Bei Präsentationen sorgen sie selbst für die benötigten Hilfsmittel (Magnete, Tesafilm, Präsenter, Handzeichnungen). Bei computergestützten Präsentationen müssen sich die Schüler an den technischen Voraussetzungen der Schule orientieren und erforderlichenfalls selbstständig für geeignete Lösungen sorgen.

Mobiltelefone müssen auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein. Tragbare digitale und analoge Aufnahme-/Wiedergabegeräte und Spielekonsolen sowie deren Zubehör wie Kopfhörer, Fernbedienungen etc., sind auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet und nicht sichtbar zu verwahren. Ausnahmen können durch

Fachlehrer ausgesprochen werden, sofern dies im Rahmen konkreter unterrichtlicher Situationen sinnvoll ist. Schülerinnen und Schülern der Kursstufe ist es im Oberstufenaufenthaltsraum erlaubt, ihr Telefon zu benutzen.

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind notwendig, sinnvoll und hilfreich für den schulischen Erfolg, sie dienen der Festigung von Kenntnissen, der Übung und der Vertiefung, damit auch der Vorbereitung auf Klassenarbeiten. Sie sollen so gestellt werden, dass sie ohne fremde Hilfe erledigt werden können, sie sollen angemessen und insbesondere altersgemäß sein.

Aufgrund des unterschiedlichen Arbeitstempos sind für Dauer und Umfang der HA nur Richtwerte möglich: Auf der Unterstufe sollten an unterrichtsfreien Nachmittagen 90 Minuten schriftliche HA genügen; das Vokabellernen oder Lernen auf eine Klassenarbeit kann zusätzliche Zeit erfordern. An Tagen mit Nachmittagsunterricht wird in Klasse 5-10 auf den Folgetag keine HA gestellt.

Die Schüler sind gehalten, ihre HA nach einem Wochenplan sinnvoll einzuteilen, die Vorbereitung auf Klassenarbeiten sowie das Anfertigen von Projekt-HA, Referaten und vergleichbaren Leistungen ist über einen größeren Zeitraum zu planen. Empfohlen wird, auch unterrichtsfreie Tage für das Lernen und die Erledigung von HA vorzusehen.

Entsprechende Lern- und Planungsstrategien werden in der Klassenlehrerstunde vermittelt. Die Erledigung der HA wird bei der Notengebung berücksichtigt. Wiederholt nicht gemachte HA werden im Tagebuch vermerkt. Zu Beginn der Stunde muss unaufgefordert angegeben werden, falls die HA nicht wie aufgegeben angefertigt worden sind.

Die Eltern sollten die Erledigung der HA prüfend und wenn nötig unterstützend begleiten. Das Interesse der Eltern an den Lerninhalten, mit denen ihre Kinder konfrontiert sind, trägt zur Motivation und zum Lernerfolg der Kinder bei.

Die Fachlehrer sind gehalten, eine sinnvolle Zeiteinteilung und Vorbereitung der Schüler grundsätzlich zu ermöglichen, indem sie Klassenarbeiten rechtzeitig ankündigen und gleichmäßig über das Schuljahr verteilen; sinngemäß gilt dies auch für Projekt-HA, Referate und vergleichbare Leistungen.

Leistungsüberprüfungen

Die Lehrer geben zu Beginn des Schuljahres die vorgesehene **Anzahl** der Klassen- bzw. Wiederholungsarbeiten sowie deren **Gewichtung** bei der Ermittlung der Gesamtnote bekannt. Außerdem teilen sie den Schülern mit, wie sie die mündliche Note ermitteln. Der mündliche Leistungsstand ist den Schülern in regelmäßigen Intervallen auf Wunsch mitzuteilen.

Klassenarbeiten werden nach rechtzeitiger (mind. eine Woche) Vorankündigung geschrieben. Sie werden von den Lehrern im Terminplan eingetragen und sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Auf der Unterstufe sollen nicht mehr als zwei, auf der Mittelstufe nicht mehr als drei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben werden.

In den Nebenfächern – Bildende Kunst und Sport ausgenommen – muss pro Schulhalbjahr mindestens eine Klassen- oder eine Wiederholungsarbeit geschrieben werden. Wird der Unterricht nur einstündig erteilt, so genügt die Anfertigung einer Klassen- oder Wiederholungsarbeit im Schuljahr. Wiederholungsarbeiten sind üblicherweise unangekündigt und beziehen sich nur auf den Stoff der vorausgehenden zwei Unterrichtsstunden.

Am selben Tag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Vokabel-, Wiederholungs- und Nachzüglerarbeiten.

Versäumt ein Schüler entschuldigt eine schriftliche Leistungsüberprüfung, teilt ihm der Fachlehrer mit, ob und wann er eine entsprechende Arbeit nachschreiben muss. Um eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten, werden Nachschreibtermine in der unterrichtsfreien Zeit angeboten. Sollte eine Nach-

schreibarbeit während der Unterrichtszeit erforderlich sein, ist dies nur nach Genehmigung durch den betroffenen Fachlehrer gestattet.

Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note »Ungenügend« erteilt.

Nach unmittelbar vorausgegangenen Schulveranstaltungen kann in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von Leistungskontrollen erfolgen, sofern dies organisatorisch möglich ist und die betroffenen Fachlehrer mindestens eine Woche zuvor benachrichtigt worden sind.

Die »Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen« (GFS) muss mit dem Fachlehrer in den Klassen 7-10 bis zu den Weihnachtsferien, in der Kursstufe bis zu den Herbstferien vereinbart werden. Bei unentschuldigter Nicht-Einhaltung der Termine wird die Note »Ungenügend« erteilt.

Konflikt-Regelungen

Konflikte werden nach Möglichkeit von den Betroffenen miteinander im direkten Gespräch gelöst. Erst wenn auf diese Weise keine akzeptable Lösung erreicht wird, werden zunächst die Eltern durch den Fachlehrer informiert. Je nach Situation können folgende Personen und Gremien der Schule zur Konfliktlösung hinzugezogen werden:

- ♦ Klassenlehrer und Klassensprecher
- ♦ Beratungslehrer
- ♦ Verbindungslehrer
- ♦ Schulleitung
- ♦ Klassenkonferenz
- ♦ Klassenpflegschaft und Elternbeirat

Die Prinzipien der Vertraulichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind stets zu beachten.

Beleidigungen und alle Formen von verletzenden, sexistischen oder rassistischen Ausdrücken sind an unserer Schule geächtet. Wer solche Ausdrücke benutzt, Gewalt anwendet oder mobbt, muss mit pädagogischen Maßnahmen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (SchG § 90) rechnen.

Neben dieser Schulordnung sind auch die vereinbarten Regelungen im Rahmen der Klassen- bzw. Kursgemeinschaft einzuhalten. Dazu gehören besonders Fairness und Zivilcourage sowie die im Leitbild geforderten Grundsätze.

Grundsätzlich gilt, dass in einer Schule Grenzen gesetzt und Regeln eingehalten werden müssen. Bei Verstößen gegen die Regeln ist mit Konsequenzen zu rechnen.

Schluss-Regelung

Da in einer Schulordnung nicht alles vorausschauend geregelt werden kann, gilt für alle nicht bedachten Eventualitäten: Im Zweifelsfall entscheidet der unmittelbar betroffene Lehrer im Geiste unseres Leitbilds und dieser Schulordnung nach den Prinzipien der Angemessenheit und der Fürsorge für alle betroffenen Schüler.

Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde am 10. März 2010 von der Gesamtlehrerkonferenz und am 27. Januar 2010 von der Schulkonferenz beschlossen. Sie tritt am 12. April 2010 in Kraft. Überarbeitete Version vom 10.09.2012

Parler Gymnasium
Haußmannstr. 34
73525 Schwäbisch Gmünd